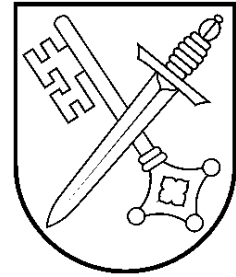


# STADT NAUMBURG (Saale)



Vorlagen-Nr.:	192/19
Vorlagentyp:	Entscheidung
Einreicher:	Oberbürgermeister
Prüfung:	<input checked="" type="checkbox"/> Barrierefreiheit <input type="checkbox"/> Gleichstellung
Eingang am:	30.10.2019
Version	1

Teilnahme:	intern:	Christin Dröschler
	extern:	

TOP:	
------	--

<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
--	---

## Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP	Liste	Art*	Ergebnis
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	26.11.2019	9.	A	V	
Hauptausschuss	04.12.2019			V	
Gemeinderat	18.12.2019			B	

Art\* I=Information V=Vorberatung A=Anhörung B=Beschlussfassung

## Betreff:

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in Naumburg (Saale)

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in Naumburg (Saale). Diese Satzung trat zum 01.10.2018 in Kraft und wird durch die am 01.01.2020 in Kraft tretende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in Naumburg (Saale) ergänzt.

## Finanzielle Auswirkung:

nein  ja, in folg. Höhe: siehe Begründung

Deckungsvorschlag:  Haushaltsplan :  
 über-/außerplanmäßig

Buchungsstelle:

## Begründung:

Der Stadt Naumburg (Saale) wurde am 19. Januar 2018 für das Kerngebiet (historische Altstadt, Blütengrund, Almrich und Hallescher Anger) die staatliche Anerkennung des Prädikates „Erholungsort“ auf der Grundlage der KurortVO des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. September 1993 erteilt.

Gemäß §§ 5 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, hat der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) in seiner Sitzung am 13.06.2018 eine Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe beschlossen.

Nach nunmehr einem Jahr Anwendung und Einziehung der Kurtaxe haben sich in der praktischen Umsetzung einige Punkte als praxisfremd, schwer umsetzbar oder auch nicht eindeutig in der täglichen Arbeitsweise erwiesen. Die nicht eindeutigen Streitpunkte führten vor allem bei der Informationsübermittlung und Abrechnung der Meldescheine zwischen dem Sachgebiet Tourismus / Kurtaxe und den Beherbergungsgebern zu Unstimmigkeiten, Verzögerungen im Ablauf und teilweise zur verspäteten Erstellung von Kurtaxbescheiden.

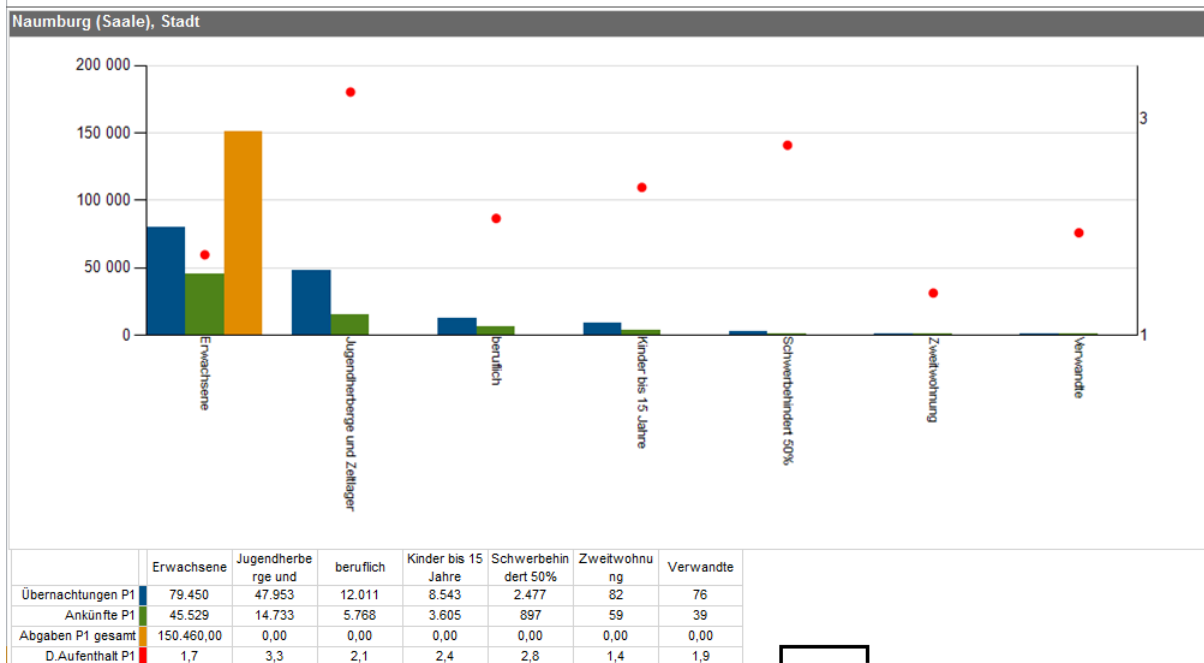
Grund hierfür war oftmals eine mangelnde Einsicht von Beherbergungsbetrieben, da diese ihre Pflichten in der vorliegenden Satzung nicht ausreichend begründet bzw. nicht eindeutig erläutert sahen (z.B. das Ausfüllen eines von der Stadt Naumburg (Saale) eigens zur Verfügung gestellten amtlichen Vordruckes als Beleg für Dienstreisen).

Ein weiterer Grund für die Änderung der aktuellen Satzung ist die Tatsache, dass erst durch die detaillierte statistische Erfassung der Übernachtungszahlen und Gästegruppen mithilfe der Meldescheine/elektronischen Meldungen erkennbar wurde, wie groß die Gruppe der von der Kurtaxe befreiten Übernachtungsgäste in Naumburg (Saale) tatsächlich ist.

### Übernachtungsstatistik - Personengruppen



P1: 01.10.2018 - 26.09.2019



Die vorläufigen Zahlen von Oktober 2018 bis September 2019 zeigen, dass lediglich ein Anteil von 64,46 % der Übernachtungsgäste in Naumburg Kurtaxe zahlt (= Gruppe 1: Erwachsene). Die zweitgrößte Gästegruppe sind die Übernachtungsgäste in Jugendherbergen und Gruppenunterkünften, welche nach §4 (1) Punkte 5 und 6 von der Kurtaxe befreit sind. Dieser Anteil beträgt 20,86 % aller Übernachtungen. Dazu zählen u.a. auch erwachsene Gruppen wie Vereine und Chöre, welche sich im Erhebungsgebiet nicht zur Ausübung von beruflichen, sondern von privaten Interessen aufhalten.

Dieser sehr hohe Anteil an Gästen wird als eine der Ursachen angesehen, weshalb die Einnahmen aus der Kurtaxe die geplante Höhe von € 350.000,- im Jahr nicht erreichen werden. Stand 11.11.2019 wurden Einnahmen in Höhe von € 98.866,06 für das Jahr 2019 verbucht (vorläufige Buchungen bis September 2019). Das sind nur 28 % der geplanten Einnahmen.

Um dieses Defizit auszugleichen, sollen die Befreiungspunkte unter §4 (1) nochmals angepasst werden. Die finanziellen Auswirkungen können derzeit jedoch noch nicht abgeschätzt werden, da keine statistischen Zahlen vorliegen, die erkennen lassen, wie hoch der Anteil der privaten Vereins- und Sportgruppen ist, welche nach geänderter Satzung nun zahlungspflichtig sein sollen.

### **Die wichtigsten Änderungen der 1. Änderungssatzung im Überblick:**

#### **§ 4 Befreiungen:**

(1)

- Punkt 1: Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Punkt 2: berufliche Tagungen, Lehrgänge und Fortbildungen  
(private Kurse und Weiterbildungen zählen nicht dazu)
- Punkt 4: Begleitpersonen von Behinderten müssen laut Ausweis erforderlich sein
- Punkt 6: Trainer und Aufsichtspersonen von Kinder- und Jugendgruppen  
(Teilnehmer in Zelt-, Ferien- und Sportlagern sind nicht befreit, wenn sie mindestens 18 Jahre alt sind)

(2)

- Neuer Wortlaut: Sondergenehmigungen  
(Abgrenzung zu §6 (8) Sondervereinbarung Sammelmeldungen)

(3)

- Bestätigung von Dienstreisen und Klassenfahrten durch einen von der Stadt Naumburg (Saale) zur Verfügung gestellten amtlichen Vordruck  
(Nachweispflicht)

#### **Alter § 5 entfällt ersatzlos**

*(kein zusätzlicher Informationsgehalt)*

#### **§ 5 Fälligkeit und Erhebung**

(2)

- Satz 2: ausgegebene Kurkarten müssen den Namen des Beherbergungsgebers mit Stempel oder Unterschrift enthalten  
(Der Name des Beherbergungsgebers muss erkennbar sein. Bei elektronischen Meldungen reicht der Ausdruck der Kurkarte – dieser gilt als Stempel)

(3)

- Neu: Reisegruppen können sich zusammen auf einer Kurkarte eintragen lassen  
(vereinfachtes Anmeldeverfahren im Beherbergungsbetrieb sowie Einsparung der Druckerzeugnisse)

(7)

- Die Jahreskurtaxe wird ebenso vom Beherbergungsgeber eingezogen  
(Hintergrund: Keine Bar-Einzahlung von Kurtax-Einnahmen in der Kasse der Tourist-Information möglich)

## § 6 Pflichten der Beherbergungsgeber

- (3)
- Neuer Wortlaut: elektronische Meldungen  
(Zur Abrechnung müssen bei einer elektronischen Meldung keine Meldescheine übergeben werden. Die Daten werden über das System übermittelt.)
  - Eine Schließung oder Nichtbelegung des Beherbergungsbetriebes ist der Stadt Naumburg (Saale) ebenso spätestens zum 15. des Folgemonats schriftlich mitzuteilen.  
(Hintergrund: Wenn keine sogenannten Null-Meldungen bei der Stadt eingehen, gilt der Beherbergungsbetrieb als nicht abgerechnet und noch fehlend in der Auswertung.)
- (4)
- Neu: Der Beherbergungsgeber haftet für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe  
(Hintergrund: Beherbergungsgeber sehen sich z.T. nicht in der Pflicht, auf eine ordnungsgemäße Anmeldung der Gäste zu achten.)
  - Möglichkeit zur Schätzung der Kurtaxforderung  
(für den Fall, dass die Meldepflichten vom Beherbergungsgeber nicht oder unzureichend erfüllt werden)
- (6)
- Sollte der Beherbergungsgeber bei einer Kontrolle nicht angetroffen werden, ist in schriftlicher Form ein Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren.  
(Hintergrund: Einige Beherbergungsgeber können nicht angetroffen werden.)
- (8)
- Neu: Möglichkeit zu Sondervereinbarung über eine Sammelmeldeabrechnung  
(bei Beherbergungsbetrieben mit z.T. besonders hoher Übernachtungszahl – z.B. Campingplatz)

Die Stadtverwaltung Naumburg empfiehlt dem Gemeinderat die Zustimmung zur vorliegenden 1. Änderungssatzung zur Erhebung einer Kurtaxe in Naumburg (Saale).

Mit den vorliegenden Änderungen werden die Abläufe in der täglichen Arbeit nochmals detailliert festgelegt, sodass Auslegungsspielräume der Satzung entfallen und die Kommunikation zwischen dem Sachgebiet Tourismus/Kurtaxe und den Beherbergungsbetrieben verbessert wird. Des Weiteren wird eine erhöhte Kurtaxe-Einnahme durch die genannten Änderungen unter § 4 angestrebt.

Bernward Küper  
Oberbürgermeister

### Anlagen:

Alt\_Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in Naumburg (Saale)  
 Neu\_1. Änderungssatzung zur Erhebung einer Kurtaxe in Naumburg (Saale)  
 1. Änderungssatzung\_Naumburg  
 Erhebungsgebiet\_Naumburg  
 Vordruck\_Bestätigung\_Dienstreisen

